

## Lösungsskizze Rechtstheorie vom 30. Juni 2017

Matthias Hächler

**Bitte beachten Sie:** Die nachfolgende Lösungsskizze stellt ein Muster für die Bearbeitung der Prüfung dar, selbstverständlich konnten die Fragen aber auch in abweichender Weise richtig beantwortet werden; gleichzeitig wurden keine Antworten in dieser Ausführlichkeit oder Detailliertheit erwartet, um die volle Punktzahl zu erhalten. Neben dem Inhalt wurden auch Form und Ausdruck bei der Bewertung Ihrer Antworten berücksichtigt. Positiv bewertet wurden ebenfalls also auch: ausformulierte Gedankengänge anstelle etwa stichwortartiger Aufzählungen, eine zusammenhängende Darstellung und die Richtigkeit des sprachlichen Ausdrucks. Eigene selbstständige Stellungnahmen wurden besonders positiv bewertet.

\*\*\*

### Aufgabe 1 (34%):

Sokrates hat formuliert, dass es besser sei, Unrecht zu leiden, als Unrecht zu tun. Bitte erläutern Sie den Gehalt dieser Aussage anhand eines aktuellen Beispiels aus dem Recht.

### Mögliche Antwort:

Sokrates hat im Gorgias-Dialog darauf hingewiesen, dass die aktive Vornahme einer moralisch verwerflichen Tat ein schlimmeres Übel sei als das Erleiden der Nachteile ebenjener Tat: Es sei besser, Opfer zu sein als Täter. Als konkreten Beispielfall kann etwa auf die Folterpraktiken amerikanischer Geheimdienste in europäischen Gefängnissen verwiesen werden (vgl. dazu das EGMR-Urteil Nr. 7511/13 vom 24. Juli 2014): In Polen wurden Verdächtige von der CIA festgehalten und Befragungen unterzogen, zu denen auch der Einsatz von Folter gehörte. Ein anderer Fall (EGMR-Urteil Nr. 22978/05 vom 1. Juni 2010) betraf einen Festgenommenen, dem Folter angedroht wurde, sofern er nicht den Aufenthaltsort seines (inzwischen verstorbenen, wovon die Ermittler aber nichts wussten) Entführungsofers preisgeben würde. Sokrates würde in einem solchen Fall feststellen, dass es stets besser sei, Unrecht zu erleiden als selbst zu foltern. Doch gilt dies selbst dann, wenn man das Szenario dahingehend ergänzt, dass durch solche Praktiken bspw. Informationen zu möglichen terroristischen Attentaten erlangt werden können?

Im Kern geht es somit um die Frage, ob ein moralischer Massstab existiert, anhand dessen Handlungen beurteilt werden können und welche Verbindlichkeit die jeweiligen Beurteilungen für das individuelle Handeln haben. Im Folgenden soll kurz vor dem Hintergrund der sokratischen Ethik der Gehalt des Begriffes der Gerechtigkeit als möglicher Kandidat für einen solchen Massstab erfasst werden.<sup>1</sup> Sokrates stellt die Kenntnis vom Guten und Gerechten als ein spezifisches, objektives und allgemein nachvollziehbares Wissen dar, das durch Denktätigkeit erlangt werden kann (sog. *sokratischer Intellektualismus*). Die Gehalte der Gerechtigkeit sind nicht von subjektiven Neigungen abhängig, sondern lassen sich alleine auf die Angabe von objektiv nachvollziehbaren Gründen zurückführen. Menschen können bei der Bestimmung moralisch zulässiger Handlungen von ihren Wünschen und Begierden, aber auch von Mehrheitsmeinungen abstrahieren: Gut ist nicht notwendigerweise das, was das subjektiv empfundene Glück steigert oder von Vielen als das Mass aller Dinge betrachtet wird, sondern dasjenige, das der kritischen Beurteilung durch das Individuum standhält. Sokrates wertet die Verbindung von Wissen und Gerechtigkeit so stark, dass er sogar festhält, dass niemand freiwillig ein Unrecht begeht, sofern er um den Unrechtscharakter der Tat weiss. Ausdruck findet die sokratische Ethik auch im „*daimonion*“ als abstrahierter, unbeeinflussbarer und selbstständiger Gewissensstimme: Sie verkörpert den unentrinnbaren Anspruch der Menschen an sich selbst, sich stets moralisch korrekt zu verhalten.

Diese Analyse führt zur Einsicht, dass Moral selbst ein intrinsisches Gut ist: Menschen nehmen wahr, dass moralisches Verhalten an sich wertvoll ist. Moralische Gebote und Verbote sind verbindlich, selbst wenn sie schmerzhaftige Konsequenzen oder andere Handlungen verlockendere Ergebnisse zeitigen mögen. Moralische Argumente können also dazu führen, dass der (vielleicht reflexartige) Anspruch zur Selbsterhaltung oder zum Schutz der eigenen Güter und Eigeninteressen zurückgesteckt wird, gerade auch, weil eine moralische Gesellschaftsordnung in vielen Hinsichten vorteilhafter ist. Damit ist eine zentrale Einsicht angesprochen: Gerechtigkeit ist nicht einfach ein Gut unter vielen,

---

<sup>1</sup> Von den Studierenden wurde nicht erwartet, dass sie die sokratische Ethik detailliert wiedergeben, denn die folgenden Gedanken lassen sich auch unabhängig davon formulieren.

das beliebig gewichtet werden könnte. Menschen sind vielmehr Wesen, deren Existenz an sich mit Moralität verknüpft ist – sie erkennen nicht nur ihre Umwelt, sondern fällen auch notwendigerweise Urteile, wie sie sich verhalten sollten. Dieses essentielle Charakteristikum ist so wichtig, dass die Wahrung anderer Güter (im Falle von Sokrates selbst sogar diejenige des eigenen Lebens) nicht die Verletzung der moralisch angezeigten Pflichten rechtfertigen. Gerechtigkeit hat zudem gerade auch Auswirkungen auf den Umgang mit den Mitmenschen, indem diese als Gleichberechtigte respektiert werden müssen. Daneben gilt, dass der Genuss unrechtmässig erworbene Vorteile aufgrund des Bewusstseins um den Unrechtscharakter der sie hervorrufenden Tat beeinträchtigt ist; nur ein moralisch korrekt geführtes Leben verspricht, ein glückliches Leben zu sein oder zumindest die Würdigkeit dazu zu verschaffen.

In der Kritik wird manchmal vorgebracht, dass die Verübung eines Unrechts kein Übel darstellen müsse, sogar Vorteile hervorbringen könne. Dies treffe etwa auf den Notstand zu: Ein Unbeteiligter wird in einer solchen Situation von einer Person in seinen Gütern geschädigt, um eine noch schlimmere Tat eines Dritten zu unterbinden. Aber auch in solchen Situationen gibt es Grenzen dafür, was gerechtfertigt werden kann. Dies zeigt sich etwa in der Idee, dass Leben nicht gegen Leben aufgerechnet werden kann. Daneben wird argumentiert, dass Menschen erfahrungsgemäss wider besseres Wissen moralisch verwerfliche Taten begehen. Richtig ist hierbei sicherlich, dass Menschen nicht nur moralisches Verhalten, sondern auch andere Güter wertschätzen: Eine moralische Gesinnung feilt nicht davor, die weiteren, vielleicht schmerzhaften Konsequenzen des moralisch indizierten Verhaltens (manchmal in grossem Ausmasse) zu verspüren. Allerdings gilt auch, dass sich eine Person mit grösserer Wahrscheinlichkeit moralisch korrekt verhält, wenn sie um den Unrechtscharakter einer Handlung weiss; dies gilt selbst dann, wenn eine moralische Pflicht mit persönlichen Einbussen verbunden ist. Und schliesslich ist anzuführen, dass es gewisse Handlungen gibt, die an sich nicht rechtfertigbar erscheinen: Die Folter von Menschen kann bspw. nie durch eine Notstandssituation entschuldigt werden, da ein Gefolterter nicht mehr als Subjekt, sondern nur noch als Objekt, also als blosses Instrument behandelt würde. Dies würde aber seinen Status als gleiches und würdiges Wesen untergraben. Dieser Anspruch besteht auch, wenn es um so gewichtige Güter wie Leib und Leben Dritter geht oder wenn der Gefolterte selbst die Gefahrenlage geschaffen hat. Die Gewichtigkeit des moralischen Sollens wird daher nicht einfach aufgehoben; vielmehr findet sie z.B. auch in der EMRK ihren rechtlich positivierten Ausdruck: Die Menschenrechtskonvention untersagt jede Folterhandlung ausnahmslos.

\*\*\*

## **Aufgabe 2 (33%)**

Was spricht für und was spricht gegen die These, dass Recht notwendig mit Moral verbunden sei?

### **Mögliche Antwort:<sup>2</sup>**

Der Dualismus „Moral–Recht“ lässt sich schon in der Naturrechtsdiskussionen ausmachen: Hier wird angenommen, dass neben dem positiv gesetzten Recht ein durch Vernunft erkennbares, von den Menschen unabhängiges und unbeeinflussbares normatives System, das ebenfalls Verbindlichkeit beansprucht, existiert. Kant unterscheidet in der Folge einflussreich zwischen Recht und Moral: Während Ersteres beim äusseren Verhalten ansetzt und die Möglichkeit zur zwangsweisen Umsetzung der rechtlichen Pflichten beinhaltet, bezieht sich Letzteres auf die interne Motivation und Gesinnung, einer inneren Pflichtenordnung nachzukommen. Beide Normsysteme orientieren sich aber am kategorischen Imperativ und sind daher nicht komplett getrennt. Die Moral teilt viele wesentliche Eigenschaften mit der Konzeption des Naturrechts, etwa die Letztverbindlichkeit oder Verwirklichungsabsicht von Gerechtigkeit. Im Unterschied zur vom Menschen unabhängig geltenden Naturrechtsordnung wird die Moral als Produkt der menschlichen Geistestätigkeit aufgefasst; so ist sie etwa bei Kant das Produkt einer autonomen Vernunft.

In diesem Kontext gibt es zwei Hauptströmungen, die das Verhältnis von Recht und Moral zu definieren versuchen: (1) Verbindungstheoretiker verknüpfen den Begriff des Rechts mit demjenigen der Moral, was auch die Auslegung und Anwendung von Rechtsnormen prägt. Positive Normen müs-

---

<sup>2</sup> Mögliche Ausführungen zu den einzelnen Ansätzen klassischer Vertreter der Verbindungs- resp. Trennungstheorien wurden ebenfalls positiv bewertet, ebenso Ausführungen zu weiteren Theoretikern, etwa Hegel, oder Bemerkungen aus einer rechtssoziologischen Perspektive, sofern schlüssig und gut argumentiert wurde.

sen nicht nur ein Mindestmass an sozialer Wirksamkeit aufweisen, sondern müssen auch immer ein Mindestmass an Gerechtigkeit aufweisen, um Geltung beanspruchen zu können. (2) Der Positivismus versucht, Recht aufgrund eines formalen Kriteriums (etwa Harts *rule of recognition* oder Kelsens Grundnorm) zu identifizieren. Im Unterschied zu Verbindungstheorien sollen nur faktisch geltende, sozial wirksame Regeln zu Recht erhoben werden können. Kein Kriterium sei aber, ob Recht gut oder gerecht sei. Deshalb ist etwa auch ungerechtes Recht Recht. Je nach Auffassung kann unterschieden werden zwischen einem inklusiven und einem exklusiven Positivismus: Während Ersterer die Inkorporation von Moral in das Recht zulässt, versucht Letzterer, das Recht komplett von Moral zu trennen. Moral ist aber auch für Positivisten nicht unerheblich, im Gegenteil: Nach einer einflussreichen Ansicht gilt auch hier, dass der Verpflichtungsgrund des Rechts erst in moralischen Gründen gefunden werden könne. Daneben ist selbst nach dem exklusiven Positivismus manchmal ein Rückgriff auf moralische Argumente notwendig, um einen Rechtsfall zu entscheiden. Und es gilt auch nach dieser Strömung grundsätzlich, dass bei zwei aus rechtlicher Sicht gleichwertigen Auslegungsmöglichkeiten die moralisch vorzugswürdigere auszuwählen sei.

Die beiden Positionen haben unterschiedliche Konsequenzen für die Rechtspraxis: (i) Verbindungstheorien formulieren den Anspruch an das Recht, moralischen Prinzipien zu genügen, was dazu führt, dass extrem ungerechten Normen der Rechtscharakter abgesprochen wird (vgl. hierzu etwa die Radbruch'sche Formel). Unter den Rechtspositivisten gibt es Vertreter, für die auch extrem ungerechte Normen Recht bilden. Dies wird u.a. mit einem starken Wertrelativismus begründet. Das extrem ungerechte Recht kann, muss aber nicht als verbindlich angesehen werden. H.L.A. Hart z.B. als einer der einflussreichsten Positivisten des 20. Jhr. bejahte gerade die Möglichkeit, aus moralischen Gründen solches Recht nicht anzuwenden. Generell ist festzuhalten, dass die Bestimmung des Verhältnisses von Recht und Moral nicht den genauen Gehalt der Moral selbst festlegt (deshalb müssen Verbindungstheoretiker auch nicht notwendig einen universalen Moralbegriff vertreten). Um extrem ungerechtes Verhalten im Nachhinein sanktionieren zu können, sei es aus positivistischer Perspektive jedenfalls notwendig, Gesetze zu erlassen, die die Rückwirkung ermöglichten. (ii) Fälle wie offene Rechtsbegriffe, abstrakte Normen und *hard cases* bedingen, dass auf ausserrechtliche Argumentationslinien und Abwägungen zurückgegriffen werden kann, da das Recht in diesen Fällen keine abschliessende Antwort bereithält. Gerade etwa die Grundrechtsordnung kommt ohne eine theoretische Fundierung des positivierten Rechtssystems und die Begründung der dahinter stehenden Wertungen nicht aus. Diese Einsicht haben auch viele Rechtspositivisten aufgenommen, doch wird dabei betont, dass ausgewiesen werden müsse, dass Richter in solchen Fällen Recht setzen und nicht bloss finden. Bei Verbindungstheoretikern handelt es sich im Unterschied dazu um Rechtsanwendung. Abstrahiert man aber von den rein terminologischen Unterschieden, können in solchen Fällen Verbindungstheorien und rechtspositivistische Ansätze nicht mehr wirklich auseinandergehalten werden. (iii) Der Verbindungstheorie wird manchmal vorgeworfen, der Justiz die Möglichkeit zu eröffnen, mittels überpositiven Normen demokratisch gesetzte Rechtsnormen zu umgehen. Im Gegensatz dazu stehe der demokratiefreundliche Rechtspositivismus, der die Absichten der Stimmbürgerinnen und -bürger umsetze. Handkehrum wird am Positivismus kritisiert, zu wenig Schutz vor der böswilligen Instrumentalisierung des Rechts durch politische Kräfte zu bieten. Der ersten Gefahr kann durch Mechanismen wie Einschätzungsprärogativen des Gesetzgebers begegnet werden. Auch eine kritische Kultur ist wichtig, die die Rechtsprechung hinterfragt. Die zweite Gefahr kann durch das Bewusstsein verringert werden, dass Moral die letzte Instanz der Verbindlichkeit von Recht ist.

Vor dem geschilderten Hintergrund scheint eine Verbindung von Recht und Moral überzeugend. Die Moral ist dem Recht vorgelagert und führt daher auch dazu, dass Rechtsnormen keinen unbedingten Geltungsanspruch erheben zu können: Erst legitime Regeln können beanspruchen, Recht zu sein. Im Extremfall sind daher gegen gewisse Normen Widerstandshandlungen zulässig. Auch wenn sich die Justiz an den positiven Normen orientieren muss, so kann dies nicht ohne Rückgriff auf überpositive Normen erfolgen: Ohne einen ausdifferenzierten Begriff der Moral ist Recht selbst nicht verständlich und kann ohne theoretische Wertungen auch nicht ausgelegt werden. Gerichte sind an Recht gebunden, dieses lässt aber manche Auslegungsfrage offen.

\*\*\*

**Aufgabe 3 (33%):**

Was sind die Kernaussagen der Gesellschaftsvertragstheorie? Was spricht für, was gegen diese bis heute lebendige Theorie?

**Mögliche Antwort:**

Gesellschaftsvertragstheorien dienen der Legitimation von Staatssystemen: Zwischen den Mitgliedern einer Gemeinschaft wird ein (fiktiver oder historisch realer) Vertrag geschlossen, um aus einem Naturzustand in eine geordnete Gesellschaft überzutreten. Der Vertragsinhalt begegnet den Mängeln, die den Naturzustand, welcher selbst durch bestimmte menschliche Eigenschaften geprägt ist, charakterisieren. Dabei kann ein Vertragsschluss in der Form eines Gesellschafts-, Herrschafts- oder Regierungsvertrags ergehen, je nachdem, ob ein grundsätzlicher Zusammenschluss zu einer Gesellschaft, die Übertragung von Macht auf eine Regierung oder die Unterwerfung unter einen (absoluten) Herrscher beabsichtigt wird. Je nach Ausgangslage werden andere Staatsmodelle gewählt, was von einer republikanischen Demokratie bis zu einer absolutistischen Herrschaft reichen kann. Gleichzeitig werden den Vertragsteilnehmer auch unterschiedliche Gründe zugeschrieben, die sie zu ihrer Zustimmung motivieren (z.B. Sicherheit der Güter, moralische Gebotenheit etc.). Im Folgenden sollen beispielhaft einige Gesellschaftsvertragstheorien skizziert werden:<sup>3</sup>

(1) Nach Thomas Hobbes sind die Menschen im Naturzustand auf ihren Selbsterhalt bedacht. Da jede Person ein Anrecht auf alle Güter hat und versucht, diesen Anspruch egoistisch durchzusetzen, ist der Naturzustand vom Krieg aller gegen alle geprägt. Nach Hobbes gibt es keine moralischen Regeln, die unabhängig von absoluten Autoritäten Geltung beanspruchen könnten, sondern nur Klugheitsregeln (im Sinne von angezeigten Ratschlägen) ohne weitere Verbindlichkeit. Um sich selbst zu schützen, sei es für alle Menschen ein sinnvoller Schritt, sich zu einer geordneten Gesellschaft zusammenzuschliessen. Das Ziel der lückenlosen Sicherheit soll dadurch erreicht werden, dass die Vertragsteilnehmer alle Herrschaftsrechte auf einen Souverän, den Leviathan, übertragen, der in der Folge ungebunden und unkontrolliert herrschen kann. Seine Macht gilt praktisch unbegrenzt: Er verfügt über fast alle Güter einer Gesellschaft und tritt in allen Belangen (sogar der Religion) als letzte Entscheidungsinstanz auf.

(2) John Lockes Beschreibung des Naturzustandes ist von der Vorstellung geprägt, dass alle Menschen in gleichem Masse frei seien und als selbstbestimmte Akteure ihr Leben gestalten möchten. Als Konsequenz einer empiristischen Erkenntnistheorie hält Locke fest, dass es keine objektive, von Erfahrung unabhängige Moralordnung gäbe; dennoch seien Menschen in der Lage, ein gültiges Naturrecht durch Vernunfttätigkeit zu erschliessen. Dieses drückt sich etwa im Verbot aus, andere Menschen in *life, liberty and property* zu stören. Arbeitseinsatz vermittelt den Individuen das Eigentum an den produzierten Gütern. Im Naturzustand besteht die Gefahr, dass diese Rechte aufgrund fehlender Institutionen wie Gerichten nicht durchgesetzt werden können. Daher sei es angezeigt, einen Gesellschaftsvertrag auszuhandeln, der die Grundlage bildet, um eine Regierungsform auszuwählen und eine konkrete Regierung einsetzen zu können. Vom einstimmig zu akzeptierenden Grundvertrag abgesehen kann jede weitere Entscheidung durch eine (qualifizierte) Mehrheit gefällt werden. Gleichzeitig werden das naturzuständliche Recht auf Selbsterhaltung und eigenmächtige Durchsetzung der eigenen Ansprüche an den Staat übertragen. Die Herrschaft der Regierung gilt, gerade auch als Kontrastprogramm zu Hobbes, nicht unbegrenzt, sondern ist auf den Schutz der Rechtsgüter der Bürgerinnen und Bürger (gerade auch gegen die Herrschenden selbst) ausgerichtet: Der Staat wird dadurch zum Diener der Gesellschaft, der die individuelle freiheitliche Entfaltung ermöglichen soll. Im Falle von unrechtmässiger Herrschaft besteht ein Widerstandsrecht.

(3) Jean-Jacques Rousseaus Gesellschaftsvertrag ist die Konsequenz einer spezifischen Auffassung der Menschheitsgeschichte: Ursprünglich sei der Mensch im Naturzustand gut sowie von einer *amour de soi* (Selbstliebe) und Mitleid mit seinen Mitmenschen angetrieben gewesen. Menschen haben auch hier, wie bei Hobbes, das Anrecht auf alles und sind freie Wesen. Zivilisationsschübe hätten allerdings zu Eigentum und dadurch zur Etablierung von Ungleichheiten zwischen den Individuen geführt: Das Produkt der Vergesellschaftung sei eine Institutionalisierung dieses ungerechten Zustandes sowie die Ausbildung einer asozialen Eigenliebe (*amour propre*). Dieser Prozess sei aber nur durch einen entsprechenden gesellschaftlichen Zusammenschluss wieder umzukehren. Die gewählte

---

<sup>3</sup> Es wurde für die volle Punktzahl nicht erwartet, dass alle aufgeführten Autoren in der gleichen Tiefe besprochen werden. Weitere mögliche zu behandelnde Autoren wären bspw. Spinoza oder John Rawls.

Staatsform orientiert sich dabei an Faktoren wie der Grösse und wirtschaftlichen Prosperität eines Staates. Rousseau formuliert Widersprüchliches zu der Frage, ob der Souverän die Güter der Einzelnen zu respektieren habe. Diese inhaltliche Orientierung am Allgemeinwohl kommt auch in der *volonté générale* zum Ausdruck, die im Unterschied zur *volonté de tous* nicht durch private Einzelinteressen, *volontés particulières*, verfälscht, sondern immer richtig ist. Weitere Elemente der Rousseau'schen Staatslehre stellen die Instrumentalisierung der Zivilreligion zur Stabilisierung einer Gesellschaft und die Erlaubnis zur Täuschung des Volkes bei Bedarf dar.

Gesellschaftsvertragstheorien sind vielerlei Kritik ausgesetzt gewesen. So wurde etwa eingewandt, dass es nicht möglich sei, das menschliche Wesen aufgrund der Wandelbarkeit der menschlichen Natur zu charakterisieren, oder dies in verkürzter Weise erfolge. Gegen Hobbes wird z.B. angeführt, dass Menschen nicht bloss egoistische, sich gegenseitig misstrauende Sicherheitsmaximierer sind, sondern sich erfahrungsgemäss auch altruistisch verhalten. Oftmals wird der Naturzustand gerade auch aus strategischer Sichtweise so beschrieben, dass ein bestimmtes, vorher schon bestimmtes Staatsmodell gerechtfertigt werden kann. Gesellschaftsvertragsschlüsse entsprechen zudem nicht historischen Gegebenheiten: Der Vertrag ist fiktiver Natur und es liegt weder eine reale noch konkludente Zustimmung der Bürgerinnen und Bürger (sowie auch nachfolgender Generationen) vor. Gleichzeitig wird nicht geklärt, weshalb sich Menschen auch dann an gesellschaftliche Normen halten sollten, wenn ein Vertragsbruch ungestraft möglich wäre (*Free-Rider-Problem*). Es gilt grundsätzlich, dass die Genese eines Rechtssystems nicht mit den Gründen für dessen Geltung verwechselt werden darf.

Ein Gesellschaftsvertrag ist daher als Legitimationsfigur oder bildliche Darstellung zur allgemeingültigen Begründung abstrakter Prinzipien aufzufassen. Fortschrittlich erscheint dabei die Säkularisierung und Rationalisierung der Herrschaftsbegründungen, da auf religiöse, traditionale oder reine machtorientierte Argumente verzichtet wird. Vielmehr wird auf die Interessen der Einzelnen Rücksicht genommen, somit das Individuum und seine Bedürfnisse sowie die Gleichheit aller Menschen in das Zentrum der Überlegungen gestellt. Durch die Koppelung an menschliche Güter und Rechte als entscheidende Kriterien zur Bestimmung des Vertragsinhalts sollen Prinzipien mit universellem Geltungsanspruch gefunden werden. Doch mit diesen Ausführungen ist noch nicht geklärt, woher der Gesellschaftsvertrag eigentlich eine seine eigene Verbindlichkeit bezieht oder weshalb den Gesellschaftsmitgliedern die gleiche Würde und das gleiche Teilnahmerecht zukommen sollten. Diese Fragen verweisen schlussendlich auf eine Begründungsebene und damit verbundene normative Prinzipien jenseits des Vertragsschlusses selbst.